

Wettbewerb

Gewinnen Sie eine Ballonfahrt für zwei Personen

Die Aussicht geniessen. «VisanaFORUM» verlost eine Ballonfahrt für zwei Personen im MediService-Heissluftballon. Nehmen Sie an der Verlosung teil und fliegen Sie hoch hinauf.



Zum zehnjährigen Bestehen hat die Spezialapotheke MediService, bei welcher Visana-Versicherte Sonderkonditionen geniessen (siehe Seite 14), für das zertifizierte Luftfahrtunternehmen Balloon Air AG eine MediService-Ballonhülle herstellen lassen. Andy Hunziker, der Geschäftsführer der Balloon Air AG, ist einer der erfahrensten Heissluft- und Gasballonpiloten der Schweiz und führt regelmässig Ballonfahrten mit dem MediService-Ballon durch.

Nutzen Sie Ihre Chance und nehmen Sie via Talon oder unter www.visana.ch an der Verlosung teil. Gewinnen Sie einen Gutschein für zwei Personen für eine Fahrt mit dem MediService-Ballon. Viel Glück!

Wettbewerbstalon

Ich möchte eine Ballonfahrt für zwei Personen gewinnen.

Frau Herr

Name _____

Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Talon ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und bis 28. November 2008 einsenden an: VisanaFORUM, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg und die Barauszahlung der Preise sind ausgeschlossen.

**Tinnitus –
ein lästiger
Begleiter**

Seite 8

**Visana Club
Eiger, Mönch und
Topangebote**

Seite 12

**Trix Heberlein
Im Gespräch mit
der Präsidentin von
Swisstransplant**

Seite 22

Das Plus für Sie

visanaclub



Inhalt

- 3 Beim Impfen scheiden sich die Geister
- 5 Damit sich die Taggeldversicherung auszahlt
- 6 Stressfrei verreisen – Rechtsschutz im Ausland
- 8 Tinnitus – ein lästiger Begleiter
- 10 «Manchmal suche ich die Nadel im Heuhaufen»
- 12 Winterangebote Visana Club
- 14 MediService – Medikamente bequem und günstig
- 15 Weniger bezahlen dank Prämienverbilligung
- 19 Haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
- 20 Vermischte Meldungen
- 22 Im Gespräch mit Trix Heberlein, Präsidentin von Swisstransplant
- 24 Wettbewerb

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

In der Diskussion um die Höhe der Prämien werden häufig drei Aspekte ausgeblendet: zum einen die Tatsache, dass damit ein Risiko abgedeckt wird, zum andern, dass unser Gesundheitswesen ein bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor ist, der unzählige Arbeitsplätze sichert. Drittens ist die Bevölkerung mit unserem Gesundheitssystem sehr zufrieden.

Dies geht auch aus der jüngsten repräsentativen Umfrage, «sondage santé», hervor. Danach schätzt die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung unser Krankenversicherungssystem. Deutlich befürwortet wird auch die Solidarität zwischen Gesund und Krank sowie Arm und Reich. Gemäss den Umfrageergebnissen tritt die Mehrheit für mehr Eigenverantwortung ein und ist offen für gesundheitspolitische Reformen.

Solche sind unumgänglich. Denn im laufenden Jahr sind die Kosten in unserem Gesundheitswesen wieder angestiegen. Die Kostenspirale dreht sich leider weiter nach oben. Diese Entwicklung zeigt, dass noch nicht alle Probleme gelöst sind. Aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinisch-pharmazeutischen Fortschritts wird es nie zu einer Reduktion der Gesundheitskosten kommen. Denn wir werden alle älter und wollen gesund alt werden. Von der medizinisch-pharmazeutischen Entwicklung wollen wir alle profitieren, wenn wir krank sind. Doch sollte der Anstieg der Gesundheitskosten nicht deutlich höher als jener der allgemeinen Teuerung sein. Deshalb haben wir weiterhin Handlungsbedarf in unserer Gesundheitspolitik.

Noch ist es etwas früh – dennoch nahen Weihnachten und der Jahreswechsel. Dies ist die letzte Ausgabe des «VisanaFORUM» in diesem Jahr. Deshalb benutzen wir die Gelegenheit, um Ihnen für Ihre Treue zu Visana zu danken, Ihnen erholsame Festtage, ein gutes neues Jahr und vor allem gute Gesundheit zu wünschen.

Albrecht Rychen
Präsident des Verwaltungsrates

Peter Fischer
Vorsitzender der Direktion

Impressum: «VisanaFORUM» ist die Mitgliederzeitung der Visana Krankenversicherung. Sie erscheint viermal jährlich. **Redaktion:** Stephan Fischer, David Roten, Peter Rüegg, Urs Schmid. **Adresse:** VisanaFORUM, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15. **Fax:** 031 357 96 22. **E-Mail:** forum@visana.ch. **Gestaltung:** Meinrad Fischer, Atelier für Gestaltung, Hittnau. **Druck:** Weber Benteli AG, Brügg. **Internet:** www.visana.ch

Adressänderungen: Falls Ihre Adresse falsch ist oder Sie ungewünscht mehrere «VisanaFORUM» erhalten, melden Sie sich bitte bei Ihrer Visana-Geschäftsstelle (Adresse und Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Police).

Beim Impfen scheiden sich die Geister

Entscheiden müssen die Eltern. Bei der Frage, ob Kinder geimpft werden sollen, gehen die Meinungen weit auseinander. Tatsache ist, dass Krankheiten wie Masern auch bei uns wieder auf dem Vormarsch sind. Mit einer konsequenten Impfpraxis liessen sie sich wirkungsvoll eindämmen.

Seit November 2006 sorgen die Masern wiederholt für Schlagzeilen. Die Boulevardpresse titelte in gewohnt markigen Worten: «Die Schweiz sieht rote Flecken», «Antreten zur Masern-Impfung» und «Masern-Epidemie: Impfung empfohlen». Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spricht von einer drohenden Epidemie und empfiehlt Eltern, ihre Kinder zu impfen. Mit 86 Prozent liegt die Masern-Impfrate bei Kleinkindern in der Schweiz unter dem Zielwert von 95 Prozent.

Impfen als Selbstschutz

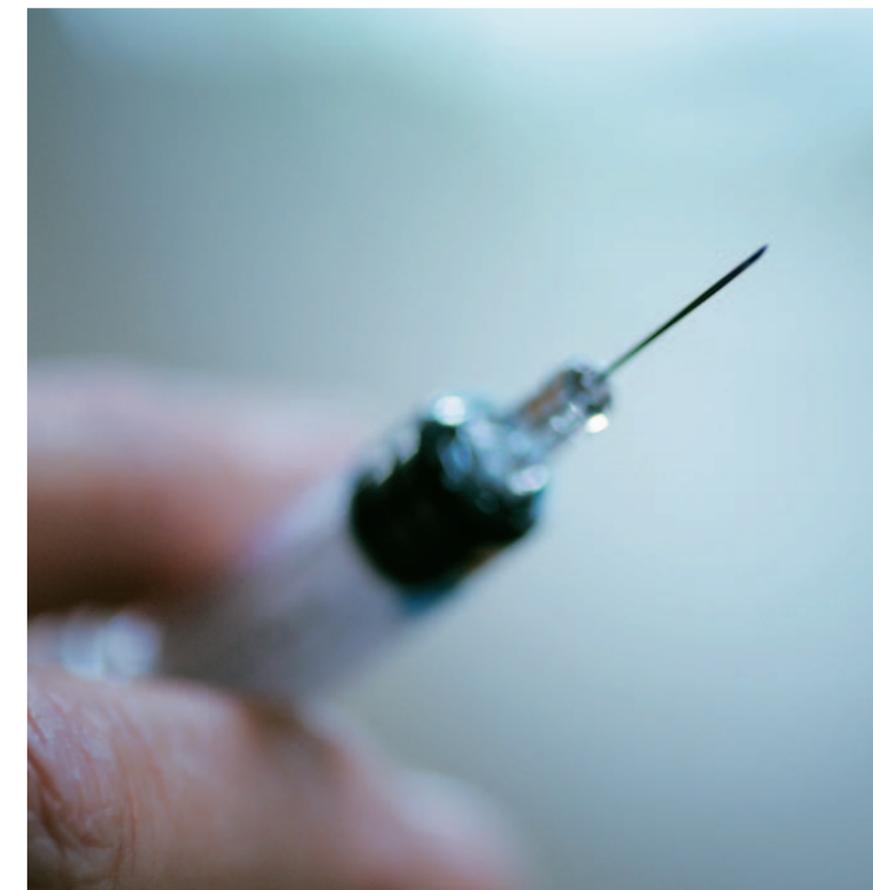
Die Impfung ist eine vorbeugende Massnahme gegen eine Reihe von Infektionskrankheiten wie Masern, Röteln, Kinderlähmung. Sie lehrt unser Immunsystem, wie es sich mit selbst gebildeten Abwehrstoffen («Antikörper») gegen Angreifer («Antigene») verteidigt. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten.

Bei der aktiven Impfung wird der Impfstoff in Form von abgeschwächten oder abgetöteten Krankheitserregern in den Körper eingebracht. Anschliessend soll das Immunsystem Antikörper bilden, was einen Schutz (Immunität) gegen die entsprechende Krankheit bewirkt. Bei der passiven

Impfung wird ein Impferserum verabreicht, das die spezifischen Antikörper gegen den betreffenden Krankheitserreger bereits enthält.

Breite Unterstützung

Viele Eltern stehen dem Impfen kritisch gegenüber. Sie befürchten unerwünschte Nebenwirkungen. Der Verdacht,



dass der Kombi-Wirkstoff gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) Magen-Darm-Erkrankungen auslösen könnte, ist jedoch wissenschaftlich widerlegt. Auch Quecksilberzusätze gibt es in Impfstoffen keine mehr. Die meisten Experten unterstützen deshalb das Impfen vorbehaltlos.

Die Verantwortung dafür, ob Kinder geimpft werden oder nicht, tragen weder die Ärzte noch die Krankenversicherungen. Es sind die Eltern, die entscheiden müssen, ob ihr Kind geimpft wird. Um ihnen die Entscheidung zu erleichtern, gibt das BAG jedes Jahr Empfehlungen ab, welche Impfungen nach dem neusten Stand des Wissens sinnvoll und zweckmässig sind. Die MMR-Impfung ist eine der dringend empfohlenen Impfungen, denn insbesondere Masern ist keineswegs eine banale Krankheit.

Visana steht hinter den Impfeempfehlungen

Visana als führender Krankenversicherer steht ohne Einschränkung hinter den Impfeempfehlungen des BAG

und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen, wie Dr. Arthur Krähenbühl, der Leiter des Vertrauensärztlichen Dienstes bei Visana, bekräftigt.

Stephan Fischer
Unternehmenskommunikation

Das MMR-Trio

Masern, Mumps und Röteln (MMR) sind sehr ansteckende Krankheiten. Die Viren werden durch Niesen oder Husten verbreitet. Ohne Impfung werden die meisten von uns früher oder später angesteckt. Die Masern beginnen mit Schnupfen, dann folgen Husten und Fieber. Auf dem ganzen Körper erscheinen rote Flecken. Als mögliche Komplikation bei Masern kann eine Lungen- oder Gehirnentzündung auftreten. Das Erkrankungsrisiko für MMR beginnt im Alter von vier bis sechs Monaten, da zu dieser Zeit die mütterlichen Abwehrstoffe zurückgehen. Die Kosten für die MMR-Impfung werden im Rahmen der Grundversicherung übernommen. Die Impfung gegen Masern wird weltweit empfohlen. Mehr zum Thema Impfen unter www.bag.admin.ch.

Was übernimmt Visana?

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) übernimmt die Kosten diverser Vorsorge- und Schutzimpfungen, namentlich gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps und Röteln bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre, Diphtherie und Tetanus bei Erwachsenen (alle zehn Jahre), Tetanus nach einer Verletzung, Haemophilus influenzae bei Kleinkindern bis fünf Jahre sowie Grippe bei Personen, die älter als 65 Jahre sind oder an einer schweren Erkrankung leiden. Seit dem 1. Januar 2008 übernimmt die OKP die Gebärmutterhalskrebs-Impfung für junge Frauen zwischen 11 und 19 Jahren, sofern sie im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms durchgeführt wird.

Aus der Zusatzversicherung «Ambulant» von Visana wird ein Beitrag an Schutz- und Reiseimpfungen vergütet. Impfungen, welche die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme aus der OKP nicht erfüllen, können durch die Zusatzversicherung übernommen werden. So zum Beispiel, wenn sich eine 21-jährige Frau gegen Gebärmutterhalskrebs impfen lassen möchte (für die Kostenübernahme aus der OKP erfüllt sie die Altersvorgaben nicht). Die Impfung gegen Gelbfieber ist ein anderes Beispiel. Für detaillierte Auskünfte steht Ihnen Ihre Visana-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Damit sich die Taggeldversicherung auszahlt

Arbeitsunfähigkeit frühzeitig melden. Wer krank wird oder verunfallt, denkt häufig erst spät daran, dies seiner Taggeldversicherung zu melden. Eine frühzeitige Meldung wäre aber wichtig. Wer sich zu spät meldet, riskiert nämlich, dass ihm keine Leistungen ausbezahlt werden.

Philipp M. hat ein Malergeschäft. Damit er während einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit nicht gänzlich ohne Lohn dasteht, hat er bei Visana eine Einzeltaggeldversicherung abgeschlossen. Aufgrund seiner Bedürfnisse hat er vor ein paar Jahren einen Vertrag über ein Taggeld von 30 Franken mit einer Wartefrist von 30 Tagen abgeschlossen.

Zu spät reagiert

Philipp M. hat Pech, er wird krank. Sein Arzt schreibt ihn für drei Monate arbeitsunfähig. Nach überstandener Krankheit erinnert er sich plötzlich an seine Krankentaggeldversicherung und meldet dem Versicherer seine Arbeitsunfähigkeit.

Leider hat er übersehen oder vergessen, dass er jede Arbeitsunfähigkeit unbedingt bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Wartefrist hätte melden sollen, da sonst der Versicherer nicht mehr leistungspflichtig ist (AVB 2003, Art. 3.10).

Unterlagen genau studieren

Visana empfiehlt allen Einzeltaggeldversicherten, sich die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) in Erinnerung zu rufen und sich falls nötig zu überlegen, ob die bestehende Versicherung noch auf die persönliche Situation zugeschnitten ist. Bei Fragen berät Sie Ihre Visana-Geschäftsstelle.

Wichtig: Bei Krankheit oder Unfall sollte nicht bis nach Ablauf der Wartefrist zugewartet,

sondern eine Arbeitsunfähigkeit bereits vor ihrem Ende Visana gemeldet werden. Visana kann so rechtzeitig geeignete Massnahmen einleiten, falls sich eine Langzeiterkrankung anbahnt. Frühes Melden lohnt sich auf jeden Fall.

Bruno Boschung
Leiter Leistungszentrum Taggeld

Visana bietet Einzeltaggeldversicherungen nach KVG und VVG an

Die Taggeldversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die als Kollektiv- (viele Firmen schliessen eine solche für ihre Mitarbeitenden ab) oder Einzeltaggeldversicherung abgeschlossen werden kann. Wer in der Schweiz wohnt oder erwerbsfähig ist und das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (aber noch nicht das 65.), kann bei einem Krankenversicherer eine Einzeltaggeldversicherung abschliessen. Diese hilft mit, finanzielle Engpässe bei Krankheit (inklusive Mutterschaft) und Unfall zu überbrücken. Eine Einzeltaggeldversicherung nach Krankversicherungsgesetz (KVG) eignet sich für Nichterwerbstätige. Maximal kann ein Taggeld von 30 Franken pro Tag versichert werden. Wer ein höheres Taggeld versichern möchte (bis maximal 685 Franken), kann eine Einzeltaggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) abschliessen. In beiden Fällen wird die Wartefrist (Zeitpunkt, ab welchem die Versicherung ein Taggeld auszahlt) individuell vereinbart. Je länger sie gewählt wird, desto tiefer fällt die Prämie aus. Mehr zum Thema Taggeldversicherungen unter www.visana.ch.



Stressfrei verreisen

Rechtsschutz im Ausland. Wussten Sie, dass die Reiseversicherung Vacanza auch eine Ausland-Rechtsschutzversicherung umfasst? Ob Streitigkeiten mit dem Reisebüro oder Ärger mit der Fahrzeugvermietung – mit Vacanza bekommen Sie Recht, wo Sie recht haben.

Wer Ferien bucht, will sich in erster Linie erholen. Was aber, wenn Sie mit dem Mietauto in einen Unfall verwickelt werden? Oder wenn Sie während des Bike-Ausflugs durch eine Drittperson verletzt werden?

Vacanza hilft weiter

Um einen im Ausland erlittenen Schadenfall zu regeln, fehlen den Reisenden meist die genauen Kenntnisse der Rechtslage. Mangelnde Sprachkenntnisse erschweren die Situation oft noch zusätzlich. Da kann die Vacanza-Rechtsschutzversicherung eine grosse Hilfe sein, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Verkehrsunfall

Gabriela F. fährt mit ihrem Personenwagen nach Spanien in die Ferien. Schon am zweiten Tag wird sie in einen Verkehrsunfall verwickelt. Ein anderer Lenker hat ihr den Vortritt verweigert. Zum Glück entstand nur Blechschaden an den beiden Fahrzeugen. Trotz sprachlicher Schwierigkeiten notiert Gabriela F. die Personalien des Lenkers und die Adresse seiner Versicherung.

Zurück in der Schweiz will sie mit der spanischen Versicherungsgesellschaft Kontakt aufnehmen, was sich als schwierig erweist. Sie übergibt den Fall der Ausland-Rechtsschutzversicherung Vacanza, welche den Schadenfall zu ihrer Zufriedenheit direkt erledigt.

Körperverletzung

Roland S. ist mit seiner Freundin in Nizza in den Ferien. Während eines Spaziergangs durch einen Park wird das Paar von einer Gruppe Jugendlicher überfallen. Roland S. zieht sich dabei mehrere Verletzungen zu. Die herbeigerufene Polizei protokolliert den Tathergang, verhört Zeugen und verfasst einen Bericht.

Die Täter können ermittelt werden und Roland S. reicht Strafanzeige ein. Zurück in der Schweiz übergibt er den Fall der Ausland-Rechtsschutzversicherung Vacanza. Über einen Rechtsanwalt in Nizza werden die Täter nebst der Übernahme der Arzt- und Spitalrechnungen auch zur Bezahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt.

Fahrzeugmiete

Remo P. erfüllt sich einen langjährigen Traum. Nur er, die Harley und die Route 66. Als er die gemietete Maschine nach zweiwöchiger Tour zurückgibt, entdeckt der Vermieter Schäden an der Harley, die er Remo P. anlasten will. Dieser ist sich keiner Schuld bewusst und weigert sich, die Reparaturkosten zu übernehmen.

Daraufhin behält der Vermieter das vorgängig hinterlegte Depot zurück. Remo P. übergibt den Fall der Ausland-Rechtsschutzversicherung. Diese überprüft den Mietvertrag und kontaktiert den Harley-Vermieter in Kalifornien. Es kann ein Vergleich erzielt werden und Remo P. erhält die Depotleistungen zurück.

Hannes Bichsel

Produktmanager Privatkunden

Vacanza: Für Zusatzversicherte acht Wochen gratis

Wer bei Visana über eine Zusatzversicherung Spital, Ambulant oder Basic verfügt, ist während acht Wochen pro Reise gratis Vacanza-versichert. Nebst den Heilungskosten und der Ausland-Rechtsschutzversicherung sind auch eine Annullierungskosten-, eine Reisegepäck- und eine Kredit- und Kundenkartenversicherung inbegriffen. Der 24-Stunden-Soforthilfeservice +41 22 819 44 11 hilft Ihnen schnell und unkompliziert weiter. Mehr Informationen finden Sie im Internet unter www.visana.ch. Auch Ihre Visana-Geschäftsstelle berät Sie gerne.

Tinnitus – ein lästiger Begleiter

Fast jeder Mensch empfindet ab und zu ein Ohrensausen. Glücklicherweise verschwindet dieses Phänomen meistens genauso schnell, wie es gekommen ist. Tauchen die Symptome aber regelmässig und über mehrere Tage auf, könnte es sich um einen akuten Tinnitus handeln.

Der Tinnitus (aus dem lateinischen «tinnere» = klingeln) äussert sich als akustische Wahrnehmung, die nicht durch eine äussere Schallquelle erzeugt wird. Beim sogenannten subjektiven Tinnitus hören nur die Betroffenen selbst Geräusche. Diese werden als Brummen, Klingeln, Pfeifen, Zischen, Rauschen oder Knacken beschrieben. Nicht immer gelingt es jedoch, die subjektive Wahrnehmung mit einem realen Geräusch zu verbind-

den. Beim vergleichsweise seltenen objektiven Tinnitus hingegen sind die Geräusche messbar.

Wie entsteht ein Tinnitus?

Tinnitus wird von Fachkreisen mehrheitlich als Symptom oder Syndrom und nicht als Krankheit bezeichnet. Die Ursachen sind so vielfältig wie die Art des Auftretens bei den Betroffenen. So können die Symptome durch Hörbeeinträchtigungen, Lärmschäden, Morbus Menière (Drehschwindel) und andere organische Erkrankungen entstehen. Oft ist ein Tinnitus auch die Folge eines Hörsturzes, oder er entsteht durch Probleme mit der Halswirbelsäule oder im Zahn-Kiefer-Bereich. Die Hälfte aller Betroffenen nennen Lärm und Stress als Auslöser.

Es wird jedoch angenommen, dass die genannten Ursachen nicht direkt zu Ohrgeräuschen führen, sondern dass ein Tinnitus erst im Gehirn entsteht. Diese Annahme stützt sich auf einzelne Fälle, bei denen Tinnitus-Betroffenen der Hörnerv durchtrennt wurde. Danach hörten sie nichts mehr, ausser den Tinnitus.

Umgang mit dem Tinnitus

Wichtig ist, dass sich Betroffene genügend Ruhe und Entspannung gönnen. Stress und starke akustische Belastungen sollten vermieden werden. Dagegen kann beispielsweise leise, rhythmische Musik von den Ohrgeräuschen ablenken, insbesondere bei Einschlafproblemen. Generell gilt es zu verhindern, dass sich das ganze Denken und Fühlen dauernd um den Tinnitus dreht.

Bestehen Heilungschancen?

Tinnitus wird in drei Stadien eingestuft (siehe Kasten). Der akute Tinnitus kann sich von selbst zurückbilden. Häufig



ist er ein Warnsignal, dass wir uns im körperlichen oder seelischen Bereich übernommen haben. Eine rasche Abklärung beim Hausarzt ist für die Rückbildung der Ohrgeräusche entscheidend. Je nach Diagnose wird auch ein Ohrenarzt beigezogen, um eine entsprechende Therapie einzuleiten.

Beim chronischen Tinnitus besteht (noch) keine Aussicht auf medizinische Behandlung. Die Betroffenen müssen primär lernen, Ängste abzubauen und mit dem Tinnitus zu leben. Hilfestellungen wie eine gute Beratung durch den Arzt, psychologische Hilfe oder Selbst-

hilfegruppen können diesen Prozess unterstützen. Ziel ist es zu erreichen, dass der Tinnitus im täglichen Leben erträglich wird. Es mag beruhigend sein zu wissen, dass 90 Prozent der von Tinnitus Betroffenen gut mit dem Ohrgeräusch leben können. Weitere Informationen finden Sie unter www.tinnitus-zentrum.ch und www.tinnitus-liga.ch.

Anna Schaller
Publizistin

Die Phasen des Tinnitus

In der Regel werden drei Phasen unterschieden. Allerdings gibt es dafür keine wissenschaftliche Grundlage. Die Einteilung richtet sich lediglich nach Erfahrungswerten.

- Ohrgeräusch bis zu drei Monate nach Auftreten, unter einer Stunde, mindestens einmal pro Woche: **Verdacht auf akuten Tinnitus.**
- Ohrgeräusch bis zu 6 Monate nach Auftreten, mehr als eine Stunde, mindestens einmal pro Woche: **subakuter Tinnitus.**
- Ohrgeräusch länger als ein Jahr (je nach Autor sechs Monate), ständig: **chronischer Tinnitus.**

Was bezahlt Visana?

Bei **akutem** Tinnitus übernimmt Visana aus der **obligatorischen Krankenpflegeversicherung** (Grundversicherung) die Kosten für Abklärung, Diagnostik und Akutbehandlung, sofern der Arzt oder das Spital anerkannt sind und die Behandlungen nach gültigem Vertrag/Tarif in Rechnung gestellt werden.

Bei **chronischem** Tinnitus ist eine dauerhafte Heilung im Sinne eines «Ausschaltens» des Tinnitus bisher nicht möglich – weder durch Medikamente, noch durch eine Operation oder alternative Heilverfahren. Wird eine Therapie im Sinne einer individuellen Tinnitus-Bewältigung notwendig, werden Leistungen aus den **Heilungskosten-Zusatzversicherungen** erbracht – vorausgesetzt, dass die Behandlung wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich und die Behandlungsform von Visana anerkannt ist. Eine individuelle Abklärung ist in jedem Fall notwendig.

«Manchmal suche ich die Nadel im Heuhaufen»

Im Gespräch mit Pia Riesen. Die ehemalige Pflegedienstleiterin arbeitet im Pflegecontrolling bei Visana. Mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung überprüft sie laufend die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Alters- und Pflegeheimen.

Aufgrund ihrer Erfahrung im Pflegebereich und ihres fundierten Fachwissens als ehemalige Pflegedienstleitende kann die Bernerin gut beurteilen, ob die Heime eine dem Pflegebedarf der

Heimbewohnerin oder des Heimbewohners entsprechende Tarifstufe verrechnen. Ihre Arbeit steht vor allem auch im Dienst der Qualitätssicherung von Visana. «Es geht nicht darum, mit erhobenem Zeigefinger zu rügen», denn «wo gearbeitet wird, können Fehler passieren».

Regelmässige Heimbesuche

Die Heimbesuche von Pia Riesen laufen immer nach demselben Schema ab. So wird sichergestellt, dass alle Heime gleich behandelt werden. Pia Riesen vereinbart mit der Heimleitung einen Termin, an dem sie das Heim besucht. In einem Datenschutz-konformen Raum kann sie Einsicht in die Pflegedokumentationen nehmen und so die Einstufung der zu pflegenden Person überprüfen. «Diese Arbeit gleicht oftmals der Suche nach der Nadel im Heuhaufen», erklärt Pia Riesen. Es gilt, sämtliche Daten auszuwerten. Gewisse Details bespricht sie direkt mit dem Pflegepersonal. Nach der Akteneinsicht setzt sich Pia Riesen mit der Heim- und der Pflegedienstleitung zusammen und erläutert, wo und warum aus ihrer Sicht die Pflegeeinstufung nicht korrekt ist.

Skepsis weicht Respekt

Zu Beginn stiess Pia Riesen mit ihrer Arbeit auf Skepsis. «Manche Heimleitenden empfanden meine Anfragen und Besuche als Vertrauensmangel», sagt sie. Es gehe aber ganz klar darum, den Dialog zu suchen und gemeinsam Lösungen zu finden. Schliesslich stehe das Wohl des Patienten im Zentrum.

Mittlerweile laufe der Prozess mit den meisten Heimen reibungslos. «Durch den regelmässigen Kontakt kennt

und respektiert man einander und ich werde als Partnerin betrachtet», sagt Pia Riesen. Ihre Arbeit werde als nützlich und sinnvoll empfunden, «was eigentlich mein grösster Lohn ist», wie sie sagt.

Keine Schreibtischtäterin

Pia Riesen ist hauptsächlich im Berner Oberland unterwegs von Heim zu Heim. Durch die Mitarbeit in verschiedenen medizinischen Netzwerken reicht ihre Einflussnahme aber auch über die Kantonsgrenzen hinaus.

Sie mag die grosse Selbstständigkeit und dass sie den Rhythmus selbst bestimmen kann. «Ich bin gerne unterwegs», sagt sie, «stillzustehen liegt mir nicht.» Durch die Aufgabe bei Visana beschäftige sie sich zwar immer noch mit dem Pflegebereich, habe aber einen neuen

Blickwinkel eingenommen, seit sie die Kostenträgerseite vertrete.

«Mein Aufgabenbereich geht über die Pflege an sich hinaus, was sehr interessant und abwechslungsreich ist.» Da sich die Pflegebranche laufend weiterentwickelt, hält sie sich mit Fachliteratur auf dem Laufenden und besucht regelmässig Praxiskurse. «Das ist wichtig, denn ich will glaubwürdig bleiben und nicht zur Schreibtischtäterin mutieren.»

Urs Schmid
Unternehmenskommunikation



Vielseitige Interessen

Pia Riesen wohnt in der Agglomeration von Bern und ist viel im Berner Oberland unterwegs – sei es beim Wandern oder wenn sie sich für den Gleitschirmclub, in dem ihr Mann fliegt, engagiert. Früher flog sie selber auch, widmet sich heute aber lieber musischen Tätigkeiten. Sie malt, fertigt Schmuckketten oder lässt ihren «grünen Daumen» walten. Und wer weiss, vielleicht setzt sie sich nach der berufsbegleitenden Ausbildung, die sie derzeit absolviert, ja auch wieder einmal auf ein schweres Motorrad – den Töffausweis kann sie nämlich auch ihr eigen nennen.



Eiger, Mönch und Topangebote

visanaclub

Visana Club – Winterangebote. Profitieren Sie von den neuen Visana-Club-Angeboten und erleben Sie den Gipfel des Wintergenusses – zum Beispiel in der herrlichen Jungfrauregion.

Eiger, Mönch und Jungfrau bilden die Kulisse für höchst abwechslungsreiche Winterferien im Berner Oberland. Skifahrer und Snowboarder können sich auf 213 km Pisten austoben, und wer das einzigartige Naturspektakel ohne Bretter geniessen will, kann dies auf über 100 km Winterwanderwegen und 50 km Schlittelbahnen tun. Die Winterferienorte in der Jungfrauregion sind ebenso Basis für sportliche Aktivitäten wie Orte der Ruhe in einzigartiger Natur.

Doro Engels
Marketing Privatkunden

Visana Club – das Plus für Sie

Als Visana-Kundin oder -Kunde sind Sie automatisch und kostenlos Mitglied im Visana Club. Mit Ihrer Versicherungskarte und/oder den Angebotscoupons im Clubmagazin profitieren Sie von exklusiven Spezialangeboten und Vergünstigungen. Wie? Das erfahren Sie auf den einzelnen Coupons. Details zu allen Angeboten erhalten Sie auch auf www.visana-club.ch, der Info-line 031 357 94 09, im «VisanaFORUM» oder im Visana-Newsletter, den Sie auf www.visana.ch abonnieren können. Sämtliche Angebote werden uns freundlicherweise von unseren Partnern zur Verfügung gestellt. Visana setzt für den Visana Club keinen einzigen Prämienvranken ein.

Wintersport-Package Jungfrauregion

Profitieren Sie von diesem Spezialangebot und geniessen Sie den Winter in einer der schönsten Alpenregionen:

- **5 Übernachtungen mit Frühstück** in einem Hotel Ihrer Wahl in Grindelwald, Wengen, Mürren oder Lauterbrunnen, jeweils Sonntag bis Freitag
- **5-Tagespass der Jungfraubahnen**

Gültigkeit: 14.–19. Dezember 2008, 25. Januar bis 6. Februar 2009, 8. März bis 10. April 2009. Je nach Hotelkategorie sparen Sie bis zu 440 Franken! Mehr Infos finden Sie im eingetragten Clubmagazin oder unter www.visana-club.ch.



Die neuen Winterangebote



Sony DVD-Recorder RDR-HX680
399 statt 449 Franken – Sie sparen 50 Franken.



Kettler-Laufband «Runner»
1099 statt 1399 Franken – Sie sparen 300 Franken.



Solbad & Spa Schönbühl «ErlebnisSpa & Massage»
88 statt 108 Franken – Sie sparen 20 Franken.



Burgerbad Leukerbad
30 % Rabatt auf einen Tageseintritt.



Solbad & Spa Schönbühl «NaturSole & Sauna»
30 statt 45 Franken – Sie sparen 15 Franken.



Foto-Kalender und -Agenden von ExtraFilm
30 % Rabatt



LeapPad – das spielerische Lernsystem
99.90 statt 139.70 – Sie sparen 39.80. Nur noch bis 31.12.08.

Die Dauerbrenner

Von den folgenden Angeboten können Sie nach wie vor profitieren. Mehr Infos auf www.visana-club.ch.

Schnee- und Bade-Special Leukerbad

5 Übernachtungen mit Frühstück in einem an der Aktion beteiligten Hotel Ihrer Wahl, inkl. 5-Tagespass für Bahnen und Thermalbäder. Sie sparen bis zu 350 Franken. **Gültig vom 11. Januar bis 17. April 2009.**

Sony Cyber-shot-Digitalkamera

223 statt 279 Franken – Sie sparen 56 Franken. Nur noch bis 31. Dezember 2008 oder solange Vorrat.

Digitale Sony-Spiegelreflexkamera DSLR – A300 K

739 statt 998 Franken – Sie sparen 259 Franken. Nur noch bis 31. Dezember 2008 oder solange Vorrat.

Fotobücher von ExtraFilm

30 % Rabatt auf alle Fotobücher. Nur noch bis 31. Dezember 2008.

Kettler Hometrainer «bike Ime»

599 statt 749 Franken – Sie sparen 150 Franken. Nur noch bis 31. Dezember 2008 oder solange Vorrat.

Grand Hôtel des Bains, Yverdon-les-Bains: zwei Übernachtungen

Sie sparen 180 Franken. Nur noch bis 31. Dezember 2008.

Schnupperabo Museumspass (fünf Eintritte)

50 statt 65 Franken – Sie sparen 15 Franken. Nur noch bis 31. Dezember 2008.

Alpamare

15 % Rabatt für Visana-Clubmitglieder mit bis zu drei Begleitpersonen. Noch bis 31. März 2009.

Medikamente bequem und günstig

Sonderkonditionen bei MediService. Visana befürwortet alle Vertriebskanäle für Medikamente und begrüsst deshalb auch den direkten Medikamentenbezug. Seit über zehn Jahren arbeitet Visana mit der Spezialapotheke MediService zusammen, was Ihnen als Versicherten attraktive Sonderkonditionen bringt.

MediService versorgt Sie in der ganzen Schweiz gegen Vorlage eines Originalrezeptes mit Medikamenten. Diese werden neutral verpackt und eingeschrieben per Post an eine Adresse Ihrer Wahl gesandt. Die Lieferfrist können Sie bestimmen. Sollten Sie zur Zeit der Zustellung nicht erreichbar sein, können Sie mit der Post nachträglich eine kostenlose Zweitzustellung vereinbaren.

Bei Fragen hilft der Kundendienst

Der pharmazeutische Kundendienst von MediService steht Ihnen bei Fragen unter der Telefonnummer 0800 817 827 kostenlos zur Verfügung. Ihr Rezept wird durch pharmazeutisches Fachpersonal elektronisch erfasst, von einem Apotheker geprüft und freigegeben. Sicherheit und Qualität geniessen bei MediService höchste Priorität.

Auf Langzeitpatienten spezialisiert

MediService hat in ihrem elfjährigen Bestehen mehr als 100 000 Patienten bedient und sich auf die Bedürfnisse von chronisch Kranken und Patienten mit anspruchsvollen Therapien spezialisiert. Neben der direkten Medikamentenversorgung bietet MediService die Zusatzdienstleistung Pharma Care an. Diese beinhaltet die kostenlose Therapiebegleitung von chronisch- und schwerstkranken Langzeitpatienten, Informationen und Unterstützung bei der Anwendung von Medikamenten und administrative Hilfeleistungen wie beispielsweise Sozialversicherungsberatung.

Die Abrechnung der Medikamente erfolgt direkt über Visana, für die Versicherten entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Weitere Informationen zu MediService finden Sie unter www.mediservice.ch. Auch Ihre Visana-Geschäftsstelle berät Sie gerne.

Christoph Engel
Leiter Leistungseinkauf und Managed Care



Vorteile für Visana-Versicherte

Als Visana-Versicherte profitieren Sie von interessanten Sonderkonditionen:

- 12 Prozent Rabatt auf die meisten Medikamente für Neukunden im ersten Jahr*
- 12 Prozent Dauerrabatt auf Generika*
- Keine Apothekengebühren
- Treue-Rückvergütung von bis zu 70 Franken pro Jahr

* gültig für Medikamentenpackungen, die weniger als 200 Franken kosten. Rabatt ist nicht kumulierbar.

Weniger bezahlen dank Prämien- verbilligung

Unterstützung bei bescheidenen Verhältnissen. Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) – vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen ihres Wohnkantons.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer individuellen OKP-Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich – ebenso wie deren Höhe und der Auszahlungsmodus.

Prämienverbilligungen für jede dritte Person im Kanton Bern

Im Kanton Bern profitieren beispielsweise rund 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner von Beiträgen zur Verbilligung der OKP-Prämien, was knapp einem Drittel der Berner Wohnbevölkerung entspricht. Die Prämienverbilligung bedeutet für die Betroffenen einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Haushaltsbudgets. Für 2008 budgetierte der Kanton Bern 541 Millionen Franken für die Prämienverbilligung, der Bund beteiligte sich mit 227 Millionen Franken an den Kosten.

Spürbare Entlastung

Die beiden folgenden Beispiele von zwei in der Stadt Bern wohnhaften Familien veranschaulichen die Wirkung der Prämienverbilligung:

Dreiköpfige Familie

- Alleinerziehende Person mit 44 000 Franken Nettoeinkommen
- Zwei junge Erwachsene in Ausbildung, 19 und 20 Jahre alt
- Prämie Grundversicherung: 10 237.80 Franken im Jahr (853.15 Franken pro Monat)
- Prämienverbilligung: 5088 Franken (424 Franken monatlich)

Durch die Prämienverbilligung reduziert sich die Krankenversicherungsprämie um fast 50 Prozent.



Vierköpfige Familie

- Beide Elternteile erwerbstätig mit 85 000 Franken Nettoeinkommen
- Zwei Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren
- 150 000 Franken Vermögen
- 86 000 Franken Schulden
- Prämie Grundversicherung: 9437.75 Franken (786.50 Franken pro Monat)
- Prämienverbilligung: 1992 Franken (monatlich 166 Franken)

Durch die Prämienverbilligung reduziert sich die Krankenversicherungsprämie um 21 Prozent.

Informationen zur Reduktionsberechtigung sind auf der Internetseite des Kantons Bern www.be.ch unter dem Thema Prämienverbilligung zu finden. Für Fragen steht zudem eine Hotline unter der Nummer 0844 800 884 zur Verfügung. Die Angaben zu allen anderen Kantonen können Sie der Tabelle auf den Seiten 16 bis 18 entnehmen.

Urs Schmid
Unternehmenskommunikation

Wie profitiere ich 2009 von der individuellen Prämienverbilligung?

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2009	Abwicklung durch Visana oder Kanton
AG Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Ihrer Wohngemeinde (frühere Bezeichnung «AHV-Zweigstelle»)	Die Versicherten können die IPV 2009 geltend machen, indem sie bei der Wohngemeinde ein Gesuchsformular einreichen. IPV-Bezüger/-innen 2008 erhalten ein Formular direkt zugestellt, andere Interessierte können dieses bei der Anlaufstelle beziehen.	31. Mai 2009 für das Folgejahr	Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Wichtig: Eine zweite IPV-Meldung erfolgt nicht. Später berechnete IPV-Gelder werden von der Sozialversicherungsanstalt Aargau den Versicherten direkt ausbezahlt. Auszahlung an Krankenkasse/Versicherte.
AI Gesundheits- und Sozialdepartement AI, Gesundheitsamt Marktgasse 10d 9050 Appenzell 071 788 94 52	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	keine	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte/Verrechnung mit ausstehenden Steuern.
AR Ausgleichskasse Appenzell A.Rh. Kasernenstrasse 9 9100 Herisau 071 354 51 51	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt werden.	30. September 2009	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch die Ausgleichskasse abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
BE Amt für Sozialversicherungen und Stiftungsaufsicht Forelstrasse 1 3072 Ostermündigen 0844 800 884	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Dies gilt jedoch nicht für Selbstständigerwerbende und Personen mit ausserkantonalem Liegenschaftsbesitz. Diese müssen dem Sozialversicherungsamt einen Antrag stellen.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
BL Ausgleichskasse Basel-Landschaft Hauptstrasse 109 4102 Binningen 061 425 25 25	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Das Antragsformular muss nur noch ergänzt, unterschrieben und zurückgesandt werden.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
BS Amt für Sozialbeiträge Basel Grenzacherstrasse 62 4058 Basel 061 267 86 65	Die Versicherten müssen dem Amt für Sozialbeiträge einen Antrag für Prämienverbilligung stellen. Von Amtes wegen werden nur Ergänzungsleistungsbezüger/-innen ermittelt.	Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
FR Wohngemeinde	Versicherte, welche bereits 2008 Prämienverbilligungen erhalten haben, werden von Amtes wegen ermittelt. Alle anderen müssen ein Gesuchsformular bei ihrer Wohngemeinde einreichen.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Jahr gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
GE Service de l'assurance maladie 62, Rte de Frontenex 1207 Genève 026 546 19 00	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt. Quellenbesteuerte und Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, müssen es schriftlich beantragen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
GL Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus 055 646 61 50	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	keine	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte/Verrechnung mit ausstehenden Steuern.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2009	Abwicklung durch Visana oder Kanton
GR Ausgleichskasse des Kantons Graubünden Ottostrasse 24, Postfach 7001 Chur 081 257 42 10	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt werden.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
JU Caisse de compensation du canton du Jura 3, rue Bel-Air 2350 Saignelégier 032 952 11 11	Das Gesuchsformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt oder kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Die ersten Monate werden nachträglich gutgeschrieben. Auszahlung an Krankenkasse.
LU AHV-Zweigstelle der Gemeinde	Versicherte, welche bereits 2008 IPV-berechtigt waren, erhalten automatisch ein Gesuchsformular zugesandt, welches sie an ihre Wohngemeinde weiterleiten. Die anderen Personen müssen bei der Wohngemeinde einen Antrag stellen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
NE Service cantonal de l'assurance-maladie Faubourg de l'Hôpital 3 2000 Neuchâtel 032 889 66 30	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden im neuen Jahr ohne Unterbruch, resp. bis zum Erhalt einer neuen Verfügung, weiterhin in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
NW Wohngemeinde	Die Versicherten müssen ein Gesuchsformular ausfüllen und dieses bei der Wohngemeinde einreichen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
OW Gemeindekanzlei/ Gemeindebuchhaltung	Versicherte, welche bereits 2008 IPV-berechtigt waren, erhalten automatisch ein Antragsformular zugesandt. Alle anderen müssen bei der Gemeinde ein Formular verlangen. Der Antrag ist ausgefüllt bei der Gemeinde einzureichen.	31. Mai 2009	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
SG AHV-Zweigstelle der Gemeinde	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wer jedoch bis Ende Februar kein Formular erhalten hat, aber davon ausgeht, einen Anspruch zu haben, kann ein Gesuchsformular bei seiner Wohngemeinde einreichen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
SH AHV-Zweigstelle der Gemeinde	Die Versicherten müssen einen Antrag an die Wohngemeinde stellen. Ein entsprechendes Formular kann dort angefordert und ausgefüllt eingereicht werden.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Der Verfahrensablauf ist noch in Klärung. Aktuellste Infos sind unter www.sh.ch zu finden.
SO Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Postfach 116 4501 Solothurn 032 686 22 00	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Diese Personen erhalten ein Antragsformular, welches sie ergänzen und der Ausgleichskasse innert 30 Tagen zurücksenden.	31. Juli 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2009	Abwicklung durch Visana oder Kanton
SZ AHV-Zweigstelle der Gemeinde	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wer kein Antragsformular erhalten hat, kann ein solches bei der AHV-Zweigstelle beziehen und ausgefüllt einreichen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TG Wohnsitzgemeinde	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt und erhalten ein Gesuchsformular zugesandt. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TI Istituto delle assicurazioni sociali Via Ghiringhelli 15a 6500 Bellinzona 091 821 91 11	Den Versicherten, welche bereits 2008 Prämienverbilligungen erhalten haben, wird automatisch ein Gesuchsformular zugesandt, das sie unterschrieben zurücksenden müssen. Alle anderen Personen können bei ihrer Wohngemeinde ein Formular anfordern.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
UR Amt für Gesundheit Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 51	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt und erhalten ein Gesuchsformular zugesandt. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
VD Gemeinde	Wer noch nie Prämienverbilligungen bezogen hat, muss bei seiner Gemeinde ein Antragsformular ausfüllen. Bereits Berechtigte erhalten automatisch eine Verfügung. Die IPV wird ab Einreichdatum der Verfügung angerechnet.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Jahr gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
VS Kantonale Ausgleichskasse des Kt. Wallis Av. Pratiferi 22 1950 Sion 027 324 91 11	IPV-Bezüger/-innen 2008 erhalten von Amtes wegen ein entsprechendes Erneuerungsformular. Wer letztes Jahr keine IPV erhalten hat, kann bei der Kantonalen Ausgleichskasse ein persönliches Gesuch einreichen.	31. Dezember 2009	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZG Wohngemeinde	Versicherte mit tiefem Einkommen werden von Amtes wegen angeschrieben. Das erhaltene Gesuchsformular muss bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Wer glaubt, auch IPV-berechtigt zu sein, kann bei der Wohngemeinde ein Formular ausfüllen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZH Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich Röntgenstrasse 17 8087 Zürich 044 448 50 00	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Alle Versicherten erhalten einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2009 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden muss.	Wird der Antrag nicht innert zweier Monate nach Erhalt an die SVA unterschrieben zurückgeschickt, entfällt der Anspruch auf die IPV.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.

Haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Angemessener Lebensstandard dank Ergänzungsleistungen (EL). Reichen AHV und IV nicht aus, um die minimalen Lebenskosten zu decken, können Rentner und Invalide Ergänzungsleistungen verlangen. Auf diese besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein rechtlicher Anspruch.

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten mit dem sonstigen Einkommen und Vermögen der versicherten Person die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die EL gehören zum sozialen Fundament der Schweiz.

Leistungen und Kostenrückerstattung

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen einerseits aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden, und andererseits aus Rückvergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

EL können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, auch bei einem Rentenvorbezug, oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Rente der IV bzw. eine Hilflosenentschädigung der IV haben,
- die in der Schweiz wohnen und
- Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind. Wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen, können auch Ausländerinnen und Ausländer EL beziehen.

Separat werden – zusätzlich zu den jährlichen Leistungen oder unabhängig von diesen – Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet, sofern sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Bezahlt werden unter bestimmten Auflagen beispielsweise Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), Zahnbehandlungen, Haushalthilfen, Transportkosten, ärztlich angeordnete Kuren usw.

Antrag stellen

Wenn Sie einen Antrag auf EL stellen wollen, können Sie sich bei der zuständigen EL-Stelle melden (siehe Kasten). Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung. Diese Formulare können nebst der anspruchsberechtigten Person auch von nahen Verwandten oder einer Stellvertretung eingereicht werden.

Urs Schmid
Unternehmenskommunikation

Weitere Informationen

Auskünfte erteilen die EL-Stellen der Kantone und Gemeinden. Wenden Sie sich an Ihre kantonale Ausgleichskasse oder Ihre AHV-Gemeindestelle, wo Sie ein Merkblatt mit weiteren Angaben und konkreten Berechnungsbeispielen erhalten. Dieses ist auch auf dem Internet verfügbar: www.ahv.ch

Ob Sie einen Anspruch auf EL haben, können Sie auf der Internetseite von Pro Senectute provisorisch berechnen:
www.pro-senectute.ch

Spot

Änderungen bei Versicherungsbedingungen

Visana hat bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Zusatzbedingungen (ZB) vereinzelte Textanpassungen vorgenommen. Es handelt sich um marginale Korrekturen und Aktualisierungen.

Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Visana hat einzelne AVB und ZB neu aufgelegt. Betroffen sind folgende Zusatzversicherungen:

Unfall-Kapitalversicherung TUP, Einzel-Krankentaggeldversicherung, Krankentaggeldversicherung für Kleinbetriebe, Landwirtschaftsversicherung, Heilungskosten-Zusatzversicherung Komplementär. Einzelne Textpassagen wurden aktualisiert.

Ergänzende Bedingungen (EB)

Visana hat eine EB neu aufgelegt: Einzel-Krankentaggeldversicherung (VVG) für Personen, die von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung Typ A oder B in die Einzel-Krankentaggeldversicherung oder Krankentaggeldversicherung für Kleinbetriebe übertreten.

Sämtliche Unterlagen können bei jeder Geschäftsstelle von Visana bezogen oder via Internet unter www.visana.ch heruntergeladen werden.

Wichtige Informationen

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Ihrer Versicherung können Sie sich jederzeit an Visana wenden. Telefonnummer und Adresse Ihrer Ansprechperson finden Sie auf Ihrer aktuellen Police.

Bei Fragen zu Formularen finden Sie Erklärungen im Internet unter www.visana.ch > Privatpersonen > Service > Häufige Fragen > Fachliche Fragen.

Visana Assistance

Bei Notfällen im Ausland unterstützt Sie Visana Assistance während 24 Stunden an 7 Tagen: Telefon +41 22 819 44 11. Sie finden diese Nummer auch auf Ihrer Versichertenkarte.

Kontakt Gesundheitsrechtsschutz

Wenn Sie Schadenersatzansprüche beim Gesundheitsrechtsschutz geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an: 062 836 00 70.

Testen Sie unseren Newsletter



Mit unserem elektronischen Newsletter erhalten Sie Informationen im Abonnement. Wir informieren Sie fünf bis sechs Mal im Jahr per E-Mail über Sparmöglichkeiten, neue Produkte und Dienstleistungen sowie über Sonderaktionen im Visana Club. Ausserdem erhalten Sie jedes Mal einen Tipp, was Sie Ihrer Gesundheit zuliebe tun können.

Machen Sie den Test. Abonnieren Sie den kostenlosen Newsletter auf der Internetseite www.visana.ch > Über Visana > Newsletter. Abbestellen können Sie ihn jederzeit.

Sanftes Erwachen

Das Philips Wake-up Light simuliert täuschend echt einen Sonnenaufgang, sodass man sanft und auf natürliche Weise aufwacht. Es taucht das Schlafzimmer in angenehmes Licht, das innerhalb von 30 Minuten an Stärke zunimmt, bis die künstliche Sonne vollständig aufgegangen ist.

Wer mit dem Licht alleine nicht aus den Federn kommt, kann sich zusätzlich von natürlichen Wecktönen oder mit dem eingebauten Radio aus dem Schlaf holen lassen. Unverbesserlichen Langschläfern gewährt die Schlummertaste einen kleinen Aufschub. Mit seinem warmen Licht ist der Lichtwecker zudem eine ausgezeichnete Leselampe.

Bestellen können Sie den Lichtwecker für nur 184 statt 229 Franken mit dem Bestellcoupon oder mit einem E-Mail mit Ihrer Anschrift an info@motio.ch, Betreff: Lichtwecker.



Korrigenda: Altersgruppenwechsel

Auf der Seite 28 des «Visana-FORUM 3/08» hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Richtig muss es heissen: «Die Grundversicherung kennt drei Altersgruppen: 0–18 (nicht 0–8), 19–25 und ab 26 Jahren.» Wir entschuldigen uns für diesen Fehler.

Bestelltalon

Ich bestelle:

(Bitte Anzahl eintragen) Philips Lichtwecker für 184 Franken

Porto und Versand sind im Preis inbegriffen. Bitte Wellness-Scheck Nr. 4 aus dem VisanaFORUM 3/07 beilegen. Die Lieferfrist beträgt maximal drei Wochen.

Frau Herr

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Unterschrift

Ausgefüllten Bestelltalon bitte einsenden an: Motio AG, Postfach 304, 3250 Lyss.

«Organe spenden heisst Leben retten»

Zu wenige Menschen seien sich bewusst, dass sie mit einer Organspende Leben retten, meint Trix Heberlein, Präsidentin von Swisstransplant, der nationalen Stiftung für Organspende und Transplantation. Die Folge: Jedes Jahr sterben mehr als 50 Personen, weil sie nicht rechtzeitig ein Organ erhalten.

In unserem Gespräch wünscht sich die frühere National- und Ständerätin Trix Heberlein eine stärkere Auseinandersetzung mit der Organ-

spende. Jeder Einzelne sollte sich frühzeitig im Klaren darüber sein, ob er nach dem Tod die eigenen Organe spenden will oder nicht.

Trix Heberlein, gibt es eine Pflicht zur Organspende?

Trix Heberlein: Nein, ganz sicher nicht. Es gibt auch kein Recht auf Organe. Die Unantastbarkeit des Körpers gilt es in jedem Fall zu schützen. Jeder und jede kann und muss frei entscheiden, ob die eigenen Organe gespendet werden oder nicht.

Lange Wartelisten

Warum soll ich Organe spenden?

Jede Organspende rettet Menschenleben. Jährlich sterben viele Patientinnen und Patienten, weil sie nicht rechtzeitig ein Organ erhalten. Ende letzten Jahres warteten in der Schweiz 870 Personen auf ein Organ. Demgegenüber haben nur gerade 81 Personen nach ihrem Tod Organe gespendet. Das Warten auf ein Organ ist zudem meist mit schwerer Krankheit, Verlust an Lebensqualität und hohen Kosten verbunden.

Organspende ist noch immer ein Tabu?

Nein. Das Problem ist eher, dass sich viele Personen nicht gerne mit dem eigenen Tod auseinandersetzen. Und wenn es dann so weit ist, ist es vielfach zu spät für eine Entscheidung.

Wer kann Organe spenden?

Alle. Junge und alte Menschen, Frauen und Männer. Der älteste Spender in der Schweiz im letzten Jahr war über 80 Jahre alt. Entscheidend ist, dass die persönliche Einwilligung vorhanden ist. Am einfachsten mit der



Aktiv in Natur und Familie

«Viel frische Luft und Bewegung», lautet die Antwort von Trix Heberlein auf die Frage, wie sie sich gesund hält. Zwei- bis dreimal pro Woche geht's zum Biken direkt vor der Haustür oder in die Berge. Zudem schätzt sie genügend Schlaf: «Ich stehe früh auf, gehe aber auch rechtzeitig zu Bett». Unterbrochen von einem kurzen Telefonat mit ihrer Tochter, fügt sie stolz und schelmisch an, dass das Enkelhüten ungemein fit halte und Spass mache.



Spenderkarte, welche eine Willenserklärung darstellt wie ein Testament.

Frühzeitige Deklaration und Information Was, wenn jemand seine Organe nicht spenden will?

Dies ist zu respektieren. Jeder Mensch hat das Recht, seine Organe nicht zu spenden. Wichtig ist einzig, dass sich jeder frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzt, seinen Willen deklariert und die engsten Angehörigen darüber informiert – und zwar nicht erst im Spital.

Viele haben Angst, dass sie nach der Deklaration nicht mehr sorgfältig gepflegt werden.

Kein Arzt lässt einen Patienten mutwillig sterben. Zudem: Organe werden nur verwendet, wenn der Tod einwandfrei bestätigt ist, wenn alle Funktionen des Hirns und des Hirnstamms endgültig erloschen sind. Dies muss von zwei unabhängigen Ärzten bestätigt werden, und zwar zweimal im Verlauf von sechs Stunden.

Interview:

Christian Beusch

Leiter Unternehmenskommunikation

Hilfe für über 8000 Menschen

Trix Heberlein setzt sich als Präsidentin von Swisstransplant für die landesweite Förderung und Entwicklung der Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen ein. Die Stiftung ist verantwortlich für die Vermittlung der zur Verfügung stehenden Organe an die Patientinnen und Patienten. Seit ihrem Bestehen haben in den letzten 22 Jahren über 8000 Personen in der Schweiz ein Organ erhalten. Die Rechtsanwältin Trix Heberlein war von 1991 bis 2003 im Nationalrat und vertrat von 2003 bis 2007 den Kanton Zürich als Ständerätin.

Persönlicher Ausweis

Anhand der Spenderkarte kann man einfach deklarieren, ob und welche Organe, Gewebe und Zellen man im Fall des Todes spenden will oder nicht. Die Spenderkarte lässt sich aus dem Internet (www.swisstransplant.ch) herunterladen und ausdrucken oder direkt bei Swisstransplant bestellen. Wichtig ist, dass die Spenderkarte wie die Identitätskarte oder der Fahrausweis immer auf sich getragen wird. In jedem Fall bleiben Spender und Empfänger anonym. Wer Swisstransplant finanziell unterstützen möchte, kann dies mit einer Spende tun (Postcheckkonto: 80-14916-8).